

**Verordnung  
über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen.**

**Vom 30. April 1953**

Karl Marx ist der größte Sohn des deutschen Volkes und der bedeutendste deutsche Wissenschaftler. Die Lehre von Karl Marx und Friedrich Engels, der Marxismus, ist das bedeutendste Kulturerbe und das größte Kulturgut der deutschen Nation. \*

Die von Lenin und Stalin weiterentwickelte Lehre von Karl Marx wird in der Sowjetunion allseitig angewandt. Der Sozialismus wurde verwirklicht und der Aufbau des Kommunismus begonnen. Mit Hilfe der Sowjetunion und unter Auswertung ihrer Erfahrungen schafft das deutsche Volk in der Deutschen Demokratischen Republik unter Führung der Partei der Arbeiterklasse die Grundlagen des Sozialismus.

In Anwendung des Marxismus-Leninismus wurde die Sowjetwissenschaft zur fortgeschrittensten Wissenschaft der Welt. Mit der Aneignung und Anwendung der Grundsätze und Ergebnisse der Sowjetwissenschaft leisten unsere Studierenden einen großen Beitrag, um in der Heimat von Karl Marx den Sozialismus zu verwirklichen.

Zu Ehren von Karl Marx, in Würdigung der Bedeutung des Studiums des Marxismus-Leninismus an unseren Universitäten und Hochschulen, als Anerkennung des unermüdlischen Strebens der Studierenden, sich die Errungenschaften der Wissenschaften anzueignen und sie anzuwenden, sowie als Ansporn zu höheren Leistungen wird im „Karl-Marx-Jahr 1953“ das „Karl-Marx-Stipendium“ als höchste Auszeichnung für die Studierenden der Universitäten und Hochschulen in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verordnet hierzu:

§ 1

(1) Das „Karl-Marx-Stipendium“ ist die höchste Auszeichnung für Studierende der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik. \*

(2) Das „Karl-Marx-Stipendium“ wird für hervorragende Leistungen und besondere Erfolge bei der Aneignung des Marxismus-Leninismus und seine Anwendung im Fachstudium verliehen. Bei der Auswahl ist besonders zu beachten, daß nur solche Studierende vorgeschlagen werden, die sich den Marxismus-Leninismus aktiv kämpferisch aneignen und zu einer schöpferischen Arbeit befähigt sind. §

§ 2

(1) Das „Karl-Marx-Stipendium“ wird an 100 Studierende der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik in Höhe von monatlich 450,— DM bis zur Beendigung des Studiums verliehen.

(2) Die Verteilung der „Karl-Marx-Stipendien“ an die Universitäten und Hochschulen wird durch eine Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Die Verleihung wird durch den Staatssekretär für Hochschulwesen auf Vorschlag des Senats der Universität oder Hochschule ausgesprochen.

(4) Das „Karl-Marx-Stipendium“ wird erstmalig am 5. Mai 1953, dem Geburtstag von Karl Marx, verliehen. Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Namen der Karl-Marx-Stipendiaten sind in der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“ zu veröffentlichen.

(5) Das „Karl-Marx-Stipendium“ kann durch den Staatssekretär für Hochschulwesen entzogen werden, wenn der Empfänger die im § 1 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 3

Familien-, Kinder- und Ortszuschläge werden nach den geltenden Bestimmungen der Stipendienverordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 868) gezahlt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Staatssekretariat  
für Hochschulwesen  
Prof. Dr. Harig  
Staatssekretär